

**Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenburg**, Verlag C.H.Beck, München 2016, 588 Seiten, gebunden, 30,90 Euro, ISBN 978-3-406-69768-5

Unbestritten ist in seiner Bedeutung, dass die Justiz eine tragende Säule des Rechtsstaates darstellt. In den zwölf Jahren des nationalsozialistischen Reiches hat das von den politischen Machthabern begangene Unrecht sukzessive auch die Justiz erfasst, wobei es keinen wesentlichen Unterschied zwischen Deutschland und Österreich gegeben hat. Viele elementare Rechtsgrundsätze, wie sie auch heute selbstverständlich sind, wurden vollkommen außer Acht gelassen. Das dritte Reich entstand auf den Fundamenten eines bürgerlichen Rechtsstaates, die Weimarer Verfassung galt weiterhin, und die Anwendung der Gesetze kontrollierten unabhängige Gerichte. Das erstaunliche war, dass die Richter und Staatsanwälte, welche vor dem Umbruch in der NS-Zeit tätig waren, nach 1945 dieselben waren.

Im Nürnberger Juristenprozess wurde dramaturgisch plädiert, dass der Dolch des Mörders unter der Robe der Juristen verborgen war. Diese Auseinandersetzung betrifft das erschreckende Phänomen, dass die Justiz auch weiter agieren kann, wenn sich der Rechtsstaat in einen Unrechtsstaat verwandelt. Die Justiz hat damals den NS-Staat gestützt und einen erheblichen Beitrag zum Unrecht geleistet.

Jede Rechtsentwicklung lebt davon, sich mit der bisherigen Rechtsprechung kritisch und – ich denke das ist besonders schwierig – in einer gewissen Distanz auseinanderzusetzen. Dazu kommt, dass die meisten der dafür verantwortlichen Richter und Staatsanwälte in Deutschland und Österreich nicht unbedingt überzeugte Nationalsozialisten waren, sondern eher politisch farblose, schlicht ehrgeizige Beamte, für die vor allem die Karriere wichtig war.

Dass die Auseinandersetzung in Österreich noch nicht abgeschlossen ist, zeigt sich auch daran, dass bisher keine systematische wissenschaftliche Aufarbeitung der Karrieren von österreichischen Richtern und Staatsanwälten vor, während und nach Ende des Nationalsozialismus vorliegt. Es gibt zwar eine Reihe von wertvollen Arbeiten in dieser Richtung, wie zB der ehemalige Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck *Dr. Klaus Schröder* in vorbildlicher Weise erschöpfend die Tiroler und Vorarlberger Justiz unter dem Hakenkreuz aufarbeiten ließ, jedoch die weiteren Beiträge zu diesem Thema sind weit verstreut und nicht wie in Deutschland im Werk „Die Akte Rosenburg“ von *Manfred Görtemaker* und *Christoph Safferling* konzentriert analysiert.

Zum Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland, wo sich eine Kommission mit der Frage beschäftigt hat, wie man im Bundesministerium der Justiz nach 1949 mit der NS-Vergangenheit umgegangen ist, also welche personellen und institutionellen Kontinuitäten existierten? Diese Prüfung erfolgte aus historischer und auch juris-

tischer Sicht, und alle Akte des Ministeriums waren zugänglich. Erforscht wurde, wie groß der Personenkreis war, der in der NS-Zeit bereits aktiv war und nach 1949 in den Dienst des BMJ übernommen wurde. Untersucht wurde die Rolle des BMJ bei der Amnestierung von NS-Tätern und ihrer vorzeitigen Haftentlassung. Weiter wurde die Haltung des Ministeriums zur Zentralen Rechtsschutzstelle erforscht, weil diese sich bis zu ihrer Auflösung 1968 auch als Instrument zur Warnung deutscher Kriegsverbrecher betätigt hat. Ferner wurde das Problem erörtert, inwieweit die Justizpolitik überhaupt generell zu einer lückenlosen Aufarbeitung im justiziellen Bereich in der NS-Zeit bereit war.

Dasselbe müsste in Österreich schon lange durchgeführt werden. Ich erinnere mich, als Verteidiger von *Prim. Dr. Heinrich Gross* ab 2000, dass die damalige österreichische Justiz unter politischem Einfluss leider versagt hat. Es wäre eines Rechtsstaates würdig und notwendig gewesen, schon in den 1950-iger Jahren im Fall *Heinrich Gross* und im Interesse aller Beteiligten rechtzeitig die Beweise aufzunehmen, beispielsweise zu Lebzeiten von Zeugen. Im Jahre 1950 wurde *Gross* zwar nur wegen eines Falles wegen Beteiligung am Totschlag eines Kindes zu 2 Jahren Haft verurteilt, das Urteil wurde in der Folge vom OGH wegen „innerer Widersprüche in der Urteilsbegründung“ aufgehoben, und bevor es zur Fortsetzung in 1. Instanz gekommen wäre, wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Wien auf Weisung des BM für Justiz eingestellt. Es dauerte Jahrzehnte, bis die Ermittlungen in über 600 Fällen neu aufgerollt wurden und bis endlich eine Anklage gegen *Heinrich Gross* bei Gericht eingereicht wurde. In der Folge wurde die Verhandlungsunfähigkeit des *Heinrich Gross* von drei Gerichtsgutachtern festgestellt.

Im Werk „Die Akte Rosenburg“ wurde das Ergebnis eines Befundes der Datenkartei von über 34.000 Personen, die zwischen 1933 und 1964 im höheren Justizdienst tätig gewesen waren, publiziert. Eine Reihe deutscher Juristen, auch wenn sie politisch belastet waren, konnten ihre Laufbahn nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland (fast) nahtlos fortsetzen. Ein einziger Richter wurde in Deutschland rechtskräftig wegen Beihilfe zum Mord zwar zu sechs Jahren verurteilt, allerdings verbüßte er nur drei Jahre. Die Urteilsbegründung lautete, dass der Ausgangspunkt bei der Feststellung der strafrechtlichen Schuld „das Recht des Staates auf Selbstbehauptung“ darstellt. Einem anderen angeklagten SS-Richter wurde vom BGH seriöses juristisches Handeln im Rahmen einer als gerecht erachteten Justiz attestiert, während die Akteure des Widerstandes (*Canaris, Pastor Bonhoeffer, Hans von Dohnanyi*) zu Verbrechern erklärt wurden.

1946 entwickelte der ehemalige Reichsjustizminister und Rechtsphilosoph *Gustav Radbruch*, der nach der

Machtübernahme der NSDAP 1933 als erster deutscher Professor aus dem Staatsdienst entlassen worden war, seine inzwischen berühmte „Formel“, wonach im Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit eine Situation eintreten könne, in der „der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat.“

In den Nürnberger Prozessen 1945 wurde festgestellt, dass legalistisches Unrecht nicht nur keine Anwendung finden darf, sondern sogar strafbewährt sein kann. Ab 1949 wurde dieser Gedanke immer mehr verdrängt, und in den Nürnberger Juristenprozessen, in denen 9 Angeklagte eine leitende Funktion im Reichsjustizministerium innegehabt hatten, begründete das Gericht in seinem Urteil, sie hätten sich bewusst an einem von der Regierung organisiertem System der Ungerechtigkeit beteiligt und im Namen des Rechts nicht nur Kriegsgesetze, sondern auch Gesetze der Menschlichkeit verletzt.

Im Bundesministerium für Justiz der BRD wiesen in den 1950-er und 1960-iger Jahren die meisten Abteilungsleiter und Referatsleiter eine einschlägige NS-Vergangenheit auf. Beispielsweise führte ich den 1. Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck vor 1945 und in der Folge von 1951–1969 im BMJ, zuletzt als Ministerialdirigent tätig, an.

Grundlage für die Weiterbeschäftigung ehemaliger höchstrangiger nationalsozialistische Juristen in dem öffentlichen Dienst war der Art 131 im Grundgesetz. Entscheidendes Motiv war der damalige politische Willen, ein Funktionieren des neuen Staates und eine Integrationswirkung für die innere Stabilität der Bundesrepublik zu gewährleisten. Auch mit der Amnestie und Verjährung wurde großzügig agiert. Diese großzügige Wiedereingliederung belasteter Juristen in die deutsche

Justiz führte zu einer Verhinderung der Aufarbeitung des justiziellen NS-Terrors („Krähenjustiz“).

Nach 1949 waren diese Schreibtischräte noch nicht im Focus einer gerechten Aufarbeitung. Ich widerspreche heftig der Ansicht von *Hannah Arendt*, welche in unzähligen Schriften meinte, die NS-Verbrecher seien nur willenlose Exekutoren und Befehlsautomaten gewesen, weil sie doch alle aus der Mitte der Gesellschaft, aus allen Bevölkerungsschichten und oft auch mit überdurchschnittlichem Bildungshintergrund ausgestattet waren. Diese Funktionseliten agierten nicht nur, indem sie die Verbrechen des NS-Regimes deckten und billigten, sondern sie beteiligten sich auch daran. Dieses Verhalten war von Nützlichkeitswägungen und Zweckorientierungen bestimmt, dazu kam noch ein Antisemitismus, ein Gruppendruck und eine Autoritätsgläubigkeit, um Karriere zu machen. Diese juristischen Täter meinten, dass diese Motive es ermöglichen, sich später von ihren Taten erfolgreich zu distanzieren.

Der Inhalt der Personalakten aller Richter und Staatsanwälte dokumentiert nicht nur die Prüfungsleistungen auf der Universität, sondern auch den beruflichen Werdegang, beschleunigt durch die Mitgliedschaft in der NSDAP und diversen weiteren juristischen Gliederungen, wie beispielsweise der nationalsozialistische Rechtswahrerbund.

Als emeritierter Anwalt möchte ich noch auf das Opus „Advokaten 1938“ von *Ilse Reiter-Zatloukal* und *Barbara Sauer* verweisen, welches sich mit den Schicksalen der Anwälte und Anwärter, welche von 1938–1945 ihre Ausbildung nicht fortsetzen konnten, beschäftigt. Ich denke, die Verantwortlichen in Österreich wären gut beraten, sich die Vorgangsweise in Deutschland zum Vorbild zu nehmen, um auch in Österreich einen endgültigen Schlussstrich über dieses beschämende Kapitel der österreichischen Justiz zu ziehen.

Nikolaus Lehner